

Nach § 24 Absatz 1 GemHVO kann der Stadtkämmerer die Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität dies erfordern. Nach dem aktuellen Buchungsstand und dem daraus zu erwartenden Ergebnis zum Jahresende wird der Ertrag aus Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2014 um rund 1 Mio. € unter der Veranschlagung von 5 Mio. € bleiben. Kleinere feststehende Ergebnisverbesserungen 2014 werden sich auf etwa 200 T€ summieren. Aus heutiger Sicht ist gegenüber dem Planwert 2014 von 2,8 Mio. € somit eine Ergebnisverschlechterung von rund 800 T€ zu erwarten. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei, dass die Konsolidierungshilfe des Landes nach dem Stärkungspaktgesetz in Höhe von 1.566.900 € statt im Oktober 2014 voraussichtlich erst Anfang 2015 ausgezahlt wird. Grund hierfür sind die eingetretenen, aber unvermeidbaren Abweichungen zu dem vom Rat am 11.09.2013 beschlossenen Zeitplan zur Nachholung ausstehender Jahresabschlüsse.

Aufgrund der Tatsache, dass Bergneustadt als pflichtige Stärkungspaktteilnehmerin und Kommune im Eigenkapitalverzehr grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen muss, um zum einen die in der Sanierungsplanung vorgesehenen Konsolidierungsschritte einzuhalten und zum anderen das in der Ergebnisplanung vorgesehene Jahresergebnis mindestens zu erreichen, ist daher der Erlass einer Haushaltssperre erforderlich und wurde von dem Stadtkämmerer am 06.08.2014 verfügt. Nach dem bisherigen Buchungsstand und den bestehenden Rechtspflichten wurden Haushaltsansätze in Höhe von 117.500 € für die restlichen Monate des Haushaltsjahres 2014 gesperrt. Die gesperrten Einzelansätze sind der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Die gesperrten Haushaltsmittel erfordern von den Fachdienststellen eine insgesamt noch sparsamere Mittelbewirtschaftung und dienen ausschließlich der notwendigen Ergebnisverbesserung 2014. Eine Übertragung eingesparter Mittel oder eine zusätzliche Bereitstellung im Jahr 2015 ist ausgeschlossen.

Über die verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre ist der Rat nach § 24 Absatz 2 GemHVO zu informieren. Seine Rechte aus § 81 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt. Das heißt, dass der Rat im Rahmen seines Budgetrechtes die Inanspruchnahme von (Haushalts-) Ermächtigungen sperren oder verfügte Sperren des Stadtkämmerers aufheben kann.